



**Satzung über die Eignungsprüfung
für die Aufnahme des Studiums an der
Hochschule für Fernsehen und Film München vom 25. Februar 2022
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27. Februar 2024
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Februar 2026**

**Facheignungsprüfung für den Studiengang Kino- und Fernsehfilm sowie den -
Studiengang Kino- und Fernsehfilm mit Schwerpunkt Montage**

Aufgrund des Art. 9 und Art. 89 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist und § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Vorbemerkung: Aufgrund einer für die Hochschule bindenden Vorgabe durch die allgemeine Geschäftsordnung für den Freistaat Bayern vom 01.04.2024 dürfen sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt werden. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen sind unzulässig. Selbstverständlich sind Personen aller geschlechtlicher Identitäten ausdrücklich mit angesprochen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorauswahl
- § 3 Kennenlerntag
- § 4 Mündliche Prüfung
- § 5 Auswahlkommissionen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Facheignungsprüfungsverordnung gilt in Ergänzung der „Satzung über die Eignungsprüfung für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film München“ in der jeweils geltenden Fassung für den Studiengang Kino- und Fernsehfilm und den Studiengang Kino- und Fernsehfilm mit Schwerpunkt Montage.

§ 2 Vorauswahl

- (1) ¹Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen der §§ 18 Satz 1, 29, 30 QualV erfüllen werden zur praktischen und mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als geeignet erscheinen lassen: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. ²Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. ³Wenigstens eine der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten Begabung und Eignung erbringen.

- (2) ¹Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen nach § 18 Satz 2 QualV erfüllen werden zur praktischen und zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als außergewöhnlich begabt und geeignet erscheinen lassen: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. ²Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. ³Der überwiegende Teil der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer in Satz 2 genannten besonderen Begabung und Eignung erbringen.

§ 3 Kennenlerntag

Alle Prüfungsteilnehmenden, die die Vorauswahl bestanden haben, nehmen am obligatorischen Kennenlerntag teil, der nicht Bestandteil der Eignungsprüfung ist.

§ 4 Mündliche Prüfung

- (1) Das mündliche Prüfungsgespräch versteht sich als Möglichkeit, die Bewerbenden in ihrer Persönlichkeit besser kennen zu lernen, um so - zusammen mit den eingereichten Arbeiten und der praktischen Prüfung - eine Einschätzung über ihr narrativ/visuelles Potential und Talent und damit ihre Begabung und Eignung treffen zu können.

- (2) Kriterien der Bewertung sind: spezifische Grundkenntnisse des Metiers, Überzeugungskraft beim Vortrag, künstlerische Position und eigenständige Ideen zum Studienverlauf.

§ 5 Auswahlkommissionen

Die Vorauswahlkommissionen für den Studiengang Kino- und Fernsehfilm sowie den Studiengang Kino- und Fernsehfilm mit Schwerpunkt Montage setzen sich wie folgt zusammen:

- (1) Eine erste Auswahl treffen diese Mitglieder der Vorauswahlkommission:
 1. Ein künstlerisch-wissenschaftlicher Mitarbeitender bzw. eine wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeitende der Abteilung.
 - 2./3. Zwei Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen; eine Lehrbeauftragte bzw. ein Lehrbeauftragter kann durch eine weitere bzw. einen weiteren wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeitende bzw. Mitarbeitenden der Abteilung ersetzt werden.
- (2) Die abschließende Vorauswahlentscheidung erfolgt durch diese Mitglieder der Vorauswahlkommission:
 1. Einer Professorin bzw. einem Professor der Abteilung.
 2. Der bzw. dem wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeitenden der Abteilung gem. Abs. 1 Ziff. 1.
 3. Einer Professorin bzw. einem Professor oder einer bzw. einem Lehrbeauftragten oder einer bzw. einem der wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeitenden als Vertretung des Schwerpunkts Montage.
 4. Einer bzw. einem wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeitenden einer anderen Abteilung, oder einer bzw. einem Lehrbeauftragten,
und / oder
einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor der Abteilung.
- (3) Die Auswahlkommission für den Studiengang Kino- und Fernsehfilm sowie den Studiengang Kino- und Fernsehfilm mit dem Schwerpunkt Montage setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Einer Professorin bzw. einem Professor der Abteilung, die bzw. der zugleich Mitglied der Vorauswahlkommission ist.
 2. Einer bzw. einem wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeitenden dieser Abteilung, die bzw. der zugleich Mitglied der Vorauswahlkommission ist.
 3. Einer Professorin bzw. einem Professor oder einer bzw. einem Lehrbeauftragten oder einer bzw. einem wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeiterenden die bzw. der den Schwerpunkt Montage vertritt, die bzw. der zugleich Mitglied der Vorauswahlkommission ist.

4. Einer Professorin bzw. einem Professor oder einer bzw. einem wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeitenden einer anderen Abteilung oder einer bzw. einem Lehrbeauftragten

und/oder
einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor der eigenen Abteilung.
 5. Einer Professorin bzw. einem Professor oder einer bzw. einem wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeitenden einer anderen Abteilung oder einer bzw. einem Lehrbeauftragten.
 6. Einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter, in begleitender Funktion und ohne Stimmrecht.
- (4) Die Kommissionen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder jeweils einen Vorsitz und eine Stellvertretung.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Eignungsprüfungssatzung für die Aufnahme eines Studiums an der HFF München in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film vom 5. Februar 2026.

München, 19. Februar 2026


Daniel Sponsel
- Präsident - 

Diese Satzung wurde am 19. Februar 2026 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Februar 2026 durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2026.